

Neu beim Jobcenter Lippe?

Wir helfen Ihnen gerne!

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen gerne an! Wir sind persönlich und telefonisch an unseren verschiedenen Standorten sowie per E-Mail unter info@jobcenter-lippe.de für Sie erreichbar! Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen weiter!



Bitte bringen Sie zu persönlichen Terminen nach Möglichkeit eine eigene Übersetzerin / einen Übersetzer mit. Alle notwendigen Anträge und Unterlagen können Sie auch gerne digital über die zuvor genannte E-Mail-Adresse einreichen.

WIE BEKOMME ICH LEISTUNGEN VOM JOBCENTER LIPPE?

Wenn Sie hilfebedürftig sind, stellt das Jobcenter Lippe durch Auszahlung des Arbeitslosengeld II Ihren Lebensunterhalt sicher. Die Zahlungen des Jobcenters erfolgen immer im Voraus für den kommenden Monat und regelmäßig per Überweisung.

Wenn Sie bisher Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und die Registrierung im Ausländerzentralregister erfolgt ist, brauchen Sie für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II vorerst keinen gesonderten Antrag zu stellen.

Falls Sie noch nicht über eine entsprechende Kontoverbindung verfügen, wird die erste Zahlung vom Jobcenter Lippe per Scheck erfolgen. Sie erhalten Ihren Scheck am 01. Juni oder 02. Juni 2022.

Bitte bringen Sie hierzu Ihren **Ausweis und/oder Aufenthaltstitel** mit! Die Abholung erfolgt an dem für Ihren Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters. Den richtigen Standort für die Abholung Ihres Schecks oder den weiteren Kontakt finden Sie hier: www.jobcenter-lippe.de/standorte.

Bitte eröffnen Sie dann zeitnah mit Vorlage Ihres Ausweises/Aufenthaltstitels ein **Bankkonto** bei einem ansässigen Bankinstitut.

WAS MUSS ICH IM ZUSAMMENHANG MIT MEINEM KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ BEACHTEN?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung. Dadurch haben Sie Anspruch auf medizinische Versorgung, für die Ihre Krankenkasse die Kosten trägt. Bitte melden Sie sich bei einer **Krankenkasse** Ihrer Wahl an.

Ggfs. verlangt die Krankenversicherung zur Anmeldung einen Nachweis über Ihren Krankenversicherungsanspruch. In diesem Fall reicht der **Bewilligungsbescheid** vom Jobcenter als Nachweis für die Krankenkasse aus.

WAS MUSS ICH WEGEN MEINER WOHNUNG BEACHTEN?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, übernimmt das Jobcenter Lippe auch die Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe. **Bitte sprechen Sie uns IMMER VOR der Anmietung einer neuen Wohnung an!**

Bitte beachten Sie die für Ihren Wohnort **angemessenen Unterkunfts-kosten!** Diese finden Sie auf unserer Internetseite www.jobcenter-lippe.de/richtlinien. >>

WICHTIG!

GIBT ES PFLICHTEN, DIE ICH GEGENÜBER DEM JOBCENTER BEACHTEN MUSS?

Ja, es gibt weitgehende Informations- und Mitwirkungspflichten. Bitte sprechen Sie uns daher bei allen Änderungen an! Sprechen Sie uns insbesondere an, wenn Sie:

- eine **Arbeit** haben oder eine Arbeit aufnehmen wollen,
- Einkommen in anderer Form haben (zum Beispiel Kindergeld, Unterhalt oder andere Leistungen),
- umziehen möchten – in eine neue Wohnung oder eine andere Stadt oder
- wenn Sie mit weiteren Personen zusammenleben oder andere Personen zu Ihnen gezogen sind oder ziehen werden.

>> Bei der Anmietung einer neuen Wohnung kann auch die **Kautions** als Darlehen übernommen werden. **Bitte sprechen Sie uns vor Unterzeichnung des Mietvertrags an!**

Zur Prüfung, ob die Kosten Ihrer aktuellen Wohnung berücksichtigt werden können, reichen Sie bitte Ihren **Mietvertrag** bei uns ein!

HABEN SIE KINDER?

Ihre Kinder können zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten!

Dazu zählen zum Beispiel die Mittagsverpflegung sowie Lern- und Sprachförderungen für Ihre Kinder! Bitte teilen Sie uns Ihren Bedarf mit.

Weitere Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder finden Sie auf www.jobcenter-lippe.de (siehe „Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine“).



ERWARTEN SIE EIN KIND?

Wenn Sie schwanger sind, können Sie zusätzliche Leistungen erhalten. Es genügt die Vorlage Ihres Mutterpasses.

Bitte sprechen Sie uns an und teilen Sie uns das voraussichtliche Entbindungsdatum mit!

ICH HABE EINKOMMEN. WAS MUSS ICH BEACHTEN?

- Haben Sie **Arbeit** aufgenommen oder möchten Sie eine Arbeit aufnehmen? Reichen Sie den **Arbeitsvertrag** und die **Verdienstbescheinigungen** bei uns ein!
- Bitte beachten Sie: Bei Aufnahme einer Arbeit haben Sie vielleicht einen Anspruch auf Kindergeld!
- Wenn Sie alleinerziehend sind, haben Sie bei der Aufnahme einer Arbeit einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.

ICH HABE VERMÖGEN. WIE WIRKT SICH DAS AUS?

Erhebliches Barvermögen über 60.000 Euro für eine Einzelperson und weitere 30.000 Euro für jede weitere Person: In diesem Fall kann der Leistungsanspruch zumindest teilweise ausgeschlossen sein. Wenn Sie über erhebliches Barvermögen verfügen, sind Sie verpflichtet, dieses durch Vorlage von geeigneten Nachweisen mitzuteilen.

Bitte sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!